

STATUTEN
des
LANDESVERBANDES DER SALZBURGER SCHÜTZEN
2006

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen LANDESVERBAND DER SALZBURGER SCHÜTZEN und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesland Salzburg und umfasst als Landesverband alle in den Bezirksverbänden der Schützen des Flachgaves, Tennengaves, Pongaves, Pinzgaves, Lungaves und der Stadt Salzburg zusammengeschlossenen historischen Schützen, die Garden beziehungsweise Bürgergarden, die Schützenkompanien und Schützenkorps, die Schützengesellschaften, die Prangerstutzenschützen, die Weihnachtsschützen, die Hochzeits- und Festschützen, die nicht untersagten Böllerschützenvereine sowie die Armbrustschützen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Landesverband der Salzburger Schützen ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Er bezweckt:

- a) Erhaltung, Pflege und Förderung unserer Volkskultur, insbesondere der Schützentradition
- b) Mitwirkung an der Gestaltung der religiösen und weltlichen Feste und Feiern im Land Salzburg und darüber hinaus
- c) Erweckung und Erhaltung der Liebe zu unserer Heimat und zu unserem Brauchtum

- d) Mithilfe an der Erhaltung und Gestaltung einer lebens- und lebenswerten Heimat
- e) Pflege der Kameradschaft

§ 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- b) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge
- c) regelmäßigen Kontakt innerhalb der Mitglieder
- d) Zusammenarbeit mit den übrigen volkskulturellen Verbänden, insbesondere mit dem Salzburger Blasmusikverband und dem Landesverband der Salzburger Heimatvereinigungen
- e) Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen

§ 4 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund und Gemeinden
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder
- e) Erträge des Verbandsvermögens
- f) Erträge aus Veranstaltungen
- g) Geschenke, Vermächtnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene Personen, Gruppen und Vereine, die an allen Rechten des Landesverbandes teilnehmen.

zu b) Unterstützende Mitglieder sind physische (und juristische) Personen, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.

zu c) Personen, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- a) Freiwilliger Austritt - dieser kann nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand des Landesverbandes mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Datum des Poststempels ist für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen verstoßen hat, andere Mitgliedspflichten grob verletzt hat, die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes geschädigt hat
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit in Zusammenwirken mit dem Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Ein Ausschluss wird nur wirksam, wenn auch der Bezirksverband zustimmt.
- d) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Landesschützenjahrtag festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) zu allen Veranstaltungen und Versammlungen Vertreter zu entsenden;
- b) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben;
- c) durch ihre Funktionäre Funktionen im Landesverband der Salzburger Schützen zu übernehmen;
- d) an den Jahrtag schriftliche Anträge einzubringen;
- e) die Einrichtungen des Landesverbandes der Salzburger Schützen zu benützen;
- f) vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
- g) die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand zu verlangen (ein Zehntel der Mitglieder);
- h) in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- i) vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Finanzielle Leistungen (Mitgliedsbeiträge, welche vom Landesschützenjahrtag festgesetzt werden)
- b) Alle Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele des Landesverbandes einzutreten und an der Verwirklichung des Arbeitsprogrammes des Landesverbandes nach besten Kräften mitzuwirken.
- c) Alle angeschlossenen Schützenvereine haben einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr an den Verband einzusenden.
- d) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzungen zu respektieren, ihren Verpflichtungen dem Landesverband gegenüber stets pünktlich nachzukommen und alles zu unterlassen, was dem Schützenwesen beziehungsweise der Volks- und Brauchtumspflege und somit dem Verband schädlich wäre.

§ 10 Organe des Verbandes sind

- a) der Salzburger Landesschützenjahrtag
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht [§ 19]

§ 11 Der Salzburger Landesschützenjahrtag

- (1) Der Landesschützenjahrtag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes. Sie ist jährlich vom Landesobmann an einem vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Ort und Datum mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Ein außerordentlicher Landesschützenjahrtag kann einberufen werden auf
 - Beschluss des Vorstandes oder des ordentlichen Landesschützenjahrtages
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsund hat binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Landesschützenjahrtagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge zum Landesschützenjahrtag sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesschützenjahrtages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Der Landesschützenjahrtag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (7) Der Landesschützenjahrtag beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz beim Landesschützenjahrtag führt der Landeskommandant = Landesobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jedes Landesschützenjahrtages ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist beim nächsten Landesschützenjahrtag zu genehmigen.

§ 12 Wirkungskreis des Salzburger Landesschützenjahrtages

Dem Landesschützenjahrtag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ;
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten beziehungsweise von den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus

- a) dem Landeskommandanten = Landesobmann
- b) dessen zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) allen Schützen-Bezirkskommandanten
- f) den Beiräten
- g) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, der ausschließlich dem Vorstand verantwortlich ist. Bestellung und Abberufung liegen ausschließlich im Kompetenzbereich des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- a) Die im § 13 a, b, c, d, e, f angeführten Vorstandsmitglieder werden vom Landesschützenjahrtag für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Stimmberechtigt sind alle dem Verband angeschlossenen Mitglieder, wobei jeder Verein beziehungsweise jede Gruppe gleich viele Wahlberechtigte hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Bezirkskommandanten und 2 Stellvertreter - ihre Wahl erfolgt bei der Generalversammlung des jeweiligen Bezirksverbandes - werden von den Bezirksverbänden in den Vorstand entsandt.
- b) Wählbar sind alle physischen Personen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, für den Landesschützenjahrtag einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Neuwahl schriftlich einzubringen.
- d) Der Schützenjahrtag bestellt einen Wahlleiter, dem die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben.
- e) Vor der Wahl ist die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder festzustellen.
- f) Die Wahl erfolgt durch Akklamation mittels Delegiertenkarte oder geheim mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt und von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.
- g) Die Wahl des Landeskommandanten und seiner Stellvertreter hat gesondert zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können insgesamt gewählt werden.
- h) Der Schützen-Landeskommandant wird nach der Wahl bei einem entsprechenden Anlass vom/von der Schirmherrn/frau der Salzburger Schützen zum Schützenobrist ernannt

Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung im nächstfolgenden Landesschützenjahrtag einzuholen ist.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Leitung der Geschäfte und die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Einberufung und Vorbereitung des Landeschützenjahrtages = Generalversammlung;
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Landeschützenjahrtages;
- e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Landeschützenjahrtag vorbehalten sind;
- f) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- g) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten entsprechend den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann die Beiziehung aussenstehender Personen (Fachreferenten) beschließen.

Der Vorstand wird vom Landeskommandanten = Landesobmann, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Landekommandant = Landesobmann vertritt den Verband in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und beim Landesschützenjahrtag. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen (Jahrtage).

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Die Durchführung kann auch automatisationsunterstützt erfolgen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/die jeweilige Stellvertreter/in.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landesschützenjahrtages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung eine selbständige Anordnung zu treffen. Diese Anordnung/en bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der **Geschäftsführer** nimmt die übertragenen Aufgaben des Landekommandanten, der Stellvertreter bzw. des Vorstandes wahr und hat nach deren Weisungen die Geschäfte des Verbandes zu führen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und ist ausschließlich dem Vorstand verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 17 Verwaltung des Verbandsvermögens

Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Verbandes hat sich der Landekommandant = Obmann an die vom Vorstand beziehungsweise vom Landesschützenjahrtag gefassten Beschlüsse oder Richtlinien zu halten. Das vorhandene Vermögen ist, mit Ausnahme einer dem Kassier zu belassenden Handkasse, von diesem so zu verwalten, dass es Unbefugten nicht möglich ist, das Vermögen anzutasten. Daher ist der Kassier zur Eröffnung eines Kontos oder Sparbuches verpflichtet. Zur Führung des Kontos ist er nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder einem zu ernennenden Mitglied des Vorstandes ermächtigt. Die Einlagebücher beziehungsweise Wertpapiere sowie die Barbestände sind vom Kassier in Verwahrung zu nehmen. Weiters ist jede, das Verbandsvermögen betreffende Ausgabe vom Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen (Anweisung). Die Verbandsrechnung ist für jedes Kalenderjahr, das ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember, abzuschließen, vom Kassier und vom Landekommandanten bzw. Geschäftsführer zu fertigen und nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer der nächstfolgenden Vorstandsversammlung vorzulegen. Nach Richtigstellung etwaiger Mängel ist der Abschluss vierzehn Tage vor dem Landesschützenjahrtag zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Landesschützenjahrtag wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landesschützenjahrtages angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 19 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff. ZPO.

In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereine bei einem Landesschützenjahrtag erfolgen. Das vorhandene Verbandsvermögen fällt sodann der Landesregierung zu, die es solange zu verwalten hat, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verein mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ein solcher Verband nicht bilden, so ist das vorhandene Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.